



Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Rennteam Uni Stuttgart" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart am Forschungsinstitut für Kraftfahrwesen und Fahrzeugmotoren Stuttgart, Pfaffenwaldring 12, 70569 Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Ausbildung von Studenten. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Unterstützung der Forschung und Ausbildung, insbesondere im Bereich der Ingenieurwissenschaften an der Universität Stuttgart, durch Durchführung und Finanzierung von Forschungsprojekten
 - b) Anfertigung wissenschaftlicher Publikationen (Studien- und Diplomarbeiten)
 - c) Die Entwicklung von Rennwagen, die dem Reglement der „Formula Student“ bzw. der „Formula SAE“ entsprechen. [Die „Formula Student“ bzw. „Formula SAE“ ist ein internationaler Konstruktionswettbewerb, der den teilnehmenden Studenten ermöglicht Praxis sowohl in ingenieurwissenschaftlichen als auch in betriebswirtschaftlichen Disziplinen zu erlangen.]
 - d) die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen im Rahmen der „Formula Student“ bzw. der „Formula SAE“.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die im Sinne des Zwecks des Vereins und unter Einbezug des Vorstandes getätigt wurden.
- (5) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend von Satz 1 kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vereinsvorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet ausschließlich der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste durch das zuständige Vorstandsmitglied.
- (4) Die Mitgliedschaft kann in Form von drei verschiedenen Mitgliedschaftsarten erworben werden:
 - a) aktive Mitglieder (jede Person, die an einer Universität oder Hochschule als Student eingeschrieben ist und aktiv an der Vereinsarbeit teilnimmt)
 - b) passive Mitglieder (jede Person, die nicht an der Vereinsarbeit teilnimmt)
 - c) Fördermitglied (jede juristische und natürliche Person des öffentlichen Rechts)
- (5) Die aktive Mitgliedschaft geht nach Beendigung der aktiven Mitarbeit mit der nächsten Mitgliederversammlung in die passive Mitgliedschaft über. Die zur Diskussion stehenden Mitglieder werden vom Versammlungsleiter verlesen und mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung in den passiven Status überführt. Die aktive Mitgliedschaft kann jederzeit durch einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand erneut beantragt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und erfolgt 4 Wochen nach Zustellung der zweiten Mahnung, es wird hierzu der letzte dem Verein bekannte Wohnsitz verwendet.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Betrag und Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgehalten.
- (2) Die Pflichten aller Mitglieder bestehen in der Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze. Studentische Mitglieder haben an allen offiziellen Veranstaltungen des Vereins uneigennützig teilzunehmen und sich den Interessen des Vereins engagiert zu widmen. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (3) Förder- und Ehrenmitglieder sind nicht zur aktiven Mitarbeit im Verein verpflichtet. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- (4)
 - a) Um Ausgaben und Beschaffungen im Sinne des Vereins tätigen zu können, muss das Einverständnis des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden eingeholt werden. Bei Versäumnissen kann der Vorstand mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Mehrheit nach eigenem Ermessen und im Sinne des Wohlergehens des Vereins eine eventuelle Rückerstattung der getätigten Auslagen verweigern oder eine getätigte Ausgabe zu Lasten des betreffenden Mitgliedes rückgängig machen.
 - b) In Verweis auf §8 (3): Zur Vornahme von Handlungen, die den Verein im Einzelfall zu einer Gegenleistung von mehr als 1.000,00 Euro verpflichten, ist das schriftliche Einverständnis des 1. Vorsitzenden sowie des 2. Vorsitzenden erforderlich.
- (5) Passive Mitglieder und Fördermitglieder besitzen kein Anrecht auf Versicherungsschutz abweichend von den angebotenen und in den Versicherungsleistungen berücksichtigten Vereinsveranstaltungen.

§7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung
 - c) Die Ausschüsse

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftwart
 - d) dem Kassenwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der erste und zweite Vorsitzende sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden; der 2. Vorsitzende wird nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Zur Vornahme von Handlungen, die den Verein im Einzelfall zu einer Gegenleistung von mehr als 1.000,00 Euro verpflichten, ist das schriftliche Einverständnis des 1. Vorsitzenden sowie des 2. Vorsitzenden erforderlich. Die Vertretungsbefugnis nach außen wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können nur aktive Mitglieder des Vereins werden.
 - a. Sollten Mitglieder des Vorstandes den Status als aktives Mitglied durch Abschluss des Studiums verlieren, bleibt das Mitglied weiterhin bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung als Vorstand im Amt.
- (5) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vorstandsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende; bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende studentische Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Erlass der Beitragsordnung .
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - g) Wahl der Ehrenmitglieder
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene elektronische oder postalische Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter einer Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Sitzung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll wird vom Schriftwart geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern mindestens 50% des Vorstandes anwesend ist.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei gelten folgende Ausnahmen:
 - Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfordert eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - Die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Bei Stimmengleichheit im Vorstand bzw. in der Mitgliederversammlung gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt nur für Beschlüsse die eine einfache Mehrheit erfordern.
- (8) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit.
- (9) Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (11) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter einer Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§12 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand setzt bei Bedarf zur Bewältigung bestimmter Projekte Ausschüsse auf Zeit ein.
- (2) Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig. Die Arbeit der Ausschüsse unterliegt der Weisungsbefugnis des Vorstands.

§13 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus fahrlässigem Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse haften nicht für Schäden die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Vereinigung „Akademische Motorsportgruppe Stuttgart e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§15 Erhalt der Altfahrzeuge

- (1) Durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit kann dem „Förderverein Rennteam Uni Stuttgart e.V.“ Kapital zur zweckgebundenen Verwendung in Bezug auf den Erhalt der Altfahrzeuge gemäß der Fördervereinsatzung übertragen werden, im Rahmen des § 58 Nr.2 Abgabenordnung (AO).
- (2) Mit Beschluss der Mitgliederversammlung können die Besitzverhältnisse über ein bestimmtes Altfahrzeug dem „Förderverein Rennteam Uni Stuttgart e.V.“ übertragen werden. An den Eigentumsverhältnissen des Altfahrzeugs ändert sich hierdurch nichts. Über den Inhalt der Besitzübertragung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§16 Lagerpflicht von Bauteilen der Vorjahresfahrzeuge

- (1) Das zu dem jeweiligen Zeitpunkt aktive Team behält sich das Recht vor, Bauteile und Gegenstände von passiven Teammitgliedern zu entsorgen. Ausgeschlossen hiervon sind Objekte, die nicht mehr als zwei Jahre alt sind. Damit sollen die Lagerräume des Vereins langfristig sinnvoll nutzbar sein.
- (2) Die Teamleitung des jeweiligen Teams hat das Recht für jedes Fahrzeug einen gewissen Umfang an Ersatzteilen in den teameigenen Lagerräumen dauerhaft aufzubewahren. Der Umfang hiervon beträgt pro Team allerdings, wenn nicht anders mit dem aktiven Vorstand vereinbart, sechs Kisten (800x600x320mm), die ein Gesamtgewicht von 100Kg nicht überschreiten dürfen.
- (3) Der Vorstand des aktiven Teams verpflichtet sich darüber hinaus, den/die Gesamtfahrzeugleiter/in des alten Teams zu kontaktieren, sollten Gegenstände des alten Teams entsorgt werden. Dies muss mindestens vier Wochen vor der geplanten Entsorgung stattfinden. Sollte der/die Gesamtfahrzeugleiter/in des alten Teams nicht erreichbar sein, kann alternativ der erste Vorsitzende die Verantwortung über die zu entsorgenden Gegenstände übernehmen.“